

# Umwelthandbuch

UHB Kap. 7.3 Externe Validierung

## 7.3 Externe Validierung

Durch das externe Umweltaudit (Validierung (=Gültigkeitserklärung) nach EMAS-Verordnung) wird die Übereinstimmung der in der FU getroffenen Regelungen des internen Umweltschutzes mit den Vorgaben der EMAS-Verordnung festgestellt. Externe Umweltaudits dienen damit der Dokumentation und der Transparenz der umweltbezogenen Aktivitäten. Zugleich geben die externen Umweltaudits Hinweise auf Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten und dienen damit ebenfalls dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung der FU.

### 7.3.1 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

	Aufgabe	Verantwortlich	Mitarbeit	Information an
Nr.				
(1)	Einleitung, Koordination der externen Validierung	KEnUm	UmT	AG EnUm
(2)	Beantragung der Haushaltsmittel	KEnUm		
(3)	Korrekturmaßnahmen einleiten	KEnUm		
(4)	Beantragung der Eintragung im EMAS-Standortregister	KEnUm		

#### 7.3.2 Abläufe

- (1) Verantwortlich für die Einleitung eines externen Umweltaudits ist der Koordinator für Energie- und Umweltmanagement. Er wird bei der Beauftragung einer akkreditierten Zertifizierungsorganisation und bei der Koordinierung des externen Umweltaudits durch das Umweltteam unterstützt. Für Wiederholungsaudits sind die durch den Auditor des letzten externen Umweltaudits festgestellten Fristen sowie Anhang V, Absatz 5.6 der EMAS-Verordnung zu beachten. Die Auswahl und Beauftragung des Auditors erfolgt im Regelfall durch beschränkte Ausschreibung im Anschluss an ein Interessenbekundungsverfahren.
- (2) Der Koordinator für Energie- und Umweltmanagement meldet den voraussichtlichen Haushaltsmittelbedarf für externe Umweltaudits im Rahmen der normalen Bedarfsanmeldungen an.
- (3) Der Bericht des externen Auditors über die Ergebnisse des Umweltaudits wird unmittelbar dem Kanzler vorgelegt, der über erforderliche Konsequenzen entscheidet. Für die Umsetzung erforderlicher Korrekturen ist der Koordinator für Energie- und Umweltmanagement verantwortlich.
- (4) Nach erfolgreicher Validierung gemäß EMAS-Verordnung beantragt der Koordinator für Energie- und Umweltmanagement bei der zuständigen Registrierungsstelle die Eintragung in das EMAS-Verzeichnis.

### 7.3.3 Mitgeltende Unterlagen

Rev. Stand: 3.0	Erstellt am:	Zuletzt geändert:	Geprüft KEnUm:	Genehmigung UMB:	Seite 1 von 1
	18.07.2004	24.08.2005	24.08.2005		
	Hr. Wenzig				